

# Bebauungsplan "In der Au" im Stadtteil Wollenberg

**Fachbeitrag Artenschutz** 

#### Inhalt

		Seite
1	Aufgabenstellung	3
2	Lebensraumbereiche und –strukturen.	5
3	Der Bebauungsplan und seine Wirkungen	7
4	Artenschutzrechtliche Prüfung  Europäische Vogelarten	7
4.1 4.2	Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	
	<i>5</i>	

### Anhang

Ralf Gramlich, Ornithologische Untersuchung, Bebauungsplan "In der Au", Bad Rappenau-Wollenberg, Tabelle, August 2020

#### 1 Aufgabenstellung

Die Stadt Bad Rappenau stellt im Stadtteil Wollenberg den Bebauungsplan "In der Au" mit einem Geltungsbereich von rd. 0,75 ha auf.

Im Aufstellungsverfahren ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Trägerin der Bauleitplanung ist zwar zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzrechts. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. Der besondere Artenschutz ist zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG<sup>1</sup>, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

#### Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflan-

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBI. I S. 3434) geändert worden ist.

zungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tierund Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



# Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

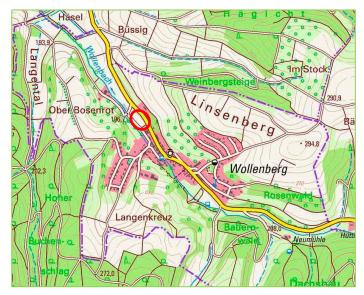
(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)<sup>1</sup>

-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

#### 2 Lebensraumbereiche und –strukturen

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortseingang des Stadtteils Wollenberg.



Nordöstlich grenzt der Geltungsbereich an die Deinhardstraße (L 530). Im Südosten schließt er mit einem Garten- und Landschaftsbaubetrieb an die Ortslage an. Im Südwesten bildet der von Bäumen begleitete Wollenbach die Plangebietsgrenze. Dahinter liegen Wiesen. Richtung Nordwesten setzt sich die Ackerfläche fort.

**Abbildung 1: Lage des Gebietes** (Maßstab: 1 : 25.000)

Das Plangebiet besteht im Wesentlichen aus einer intensiv genutzten Ackerfläche. Am Rand des Ackers direkt an der Grenze steht ein Apfelbaum, der Teil der Richtung Süden an der Straße weiter verlaufenden Baumreihe ist.

Das südliche Grundstück ist bereits durch den Garten- und Landschaftsbaubetrieb mit einer Gerätescheune, kleineren Nebengebäuden sowie Hofflächen und Zufahrtsweg bebaut. Zur Straße hin steht hier ein zweiter Baum der Baumreihe.

Im Südwesten verläuft die schmale Straße "Am Bach". Auf der östlichen Seite reicht die ackerbauliche Nutzung bis an die Straße.

Der Gewässerrandstreifen am Wollenbach westlich der Straße besteht aus einem regelmäßig gemähtem Grünstreifen mit einer Laubbaumreihe. Die flache Böschung des schmalen Bächleins liegt außerhalb und ist mit Hochstauden und Gehölzen bewachsen.



#### 3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Der Bebauungsplan setzt im Süden des Plangebiets ein Mischgebiet fest, das innerhalb der Baugrenzen bei einer GRZ von 0,5 bebaut werden darf. Im Norden wird ein eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen, das innerhalb der Baugrenzen bei einer GRZ von 0,8 bebaut werden darf. Die maximale Gebäudehöhe liegt bei 9,50 m. Die Dächer sollen z.T. begrünt werden.

Die Erschließung erfolgt über den Ausbau der bestehenden Straße "Am Bach".

Zur Eingrünung wird im Norden eine bis zu 5 m breite private Grünfläche bzw. Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt, die den Plangebietsrand u-förmig umschließen wird.

Die Grünfläche mit Baumreihe am Wollenbach im Südwesten bleibt erhalten. Auch die beiden Bäume an der L 530 bleiben bestehen.

Die Ackerfläche wird abgeräumt und größtenteils bebaut. Die nicht überbaubaren Flächen werden zu kleinen Grünflächen. Im Norden wird die Ackerfläche als Grünfläche eingesät und mit Gehölzen bepflanzt.

Im bereits bebauten südlichen Teil des Plangebiets sind keine zusätzlichen Auswirkungen zu erwarten.

#### 4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die o.g. Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Es werden Vermeidungs- und wenn nötig vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

#### 4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und seine nähere Umgebung wurden in der Zeit von Ende März bis Mitte Mai 2020 viermal begangen. Dabei wurden insgesamt 24 Vogelarten nachgewiesen.

Nur für fünf Arten konnte der Ornithologe ein wahrscheinliches oder sicheres Brüten feststellen, alle weiteren konnte er nur als Nahrungsgäste bewerten.

Die Ergebnisse der ornithologischen Untersuchung sind in der Abbildung auf der nächsten Seite und in der Tabelle im Anhang dargestellt.

Im Plangebiet brüteten 2020 keine Vögel. Die intensiv bewirtschaftete Ackerfläche eignet sich nicht zur Brut.

An den Gebäuden des GaLa-Baubetriebs im Süden könnten Arten wie der Hausrotschwanz oder der Haussperling natürlich brüten. Auch in den zwei Bäumen am Straßenrand könnte z.B. die Amsel brüten.

Auch in der Baumreihe und den Gehölzen am Wollenbach könnten Vögel, insbesondere Freibrüter brüten.

Lediglich die Ackerfläche wird neu bebaut, randliche Flächen gehen durch die Verbreiterung der Straße "Am Bach" verloren.

Der Grünstreifen mit der Baumreihe am Bach und die beiden Bäume an der Landesstraße werden erhalten. Im bebauten Grundstück, 271, gibt es induziert durch den Bebauungsplan keine Veränderungen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Begehungen durch Herrn Ralf Gramlich, Gemmingen



Eine besondere Bedeutung für die Nahrungsgäste hat das Gebiet nicht.

Erheblichen Störungen der Vogelwelt gibt es nicht, Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht zerstört, Vögel werden nicht getötet oder verletzt.

#### 4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können. Nach einer Begehung wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Prüfung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder vom Vorhaben betroffen sein können.

Für die Artengruppe der Fledermäuse und die Zauneidechse wird die Abschichtung näher erläutert.

#### Fledermäuse

Die Checkliste zur Abschichtung im Anhang zeigt, dass mehrere Fledermausarten in dem TK-Quadraten, in dem das Plangebiet liegt, in der Vergangenheit nachgewiesen wurden.

Das ganze Gebiet, aber insbesondere die Ackerfläche ist als Jagdgebiet unbedeutend.

Der Wollenbach mit den begleitenden Gehölzen ist möglicherweise eine Leitstruktur bei Transferflügen, die erhalten bleibt.

Quartiere können Fledermäuse nur an den Gebäuden auf dem südlichen Grundstück finden. Durch den Bebauungsplan induzierte Veränderungen gibt es hier nicht.

Erheblichen Störungen gibt es nicht, Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht zerstört, Fledermäuse werden nicht getötet oder verletzt.

#### Zauneidechse

Bei der Begehung zur Bestandserfassung Ende Mai 2020<sup>1</sup> wurden keine für Zauneidechsen geeignete Habitatstrukturen vorgefunden. Entsprechend gab es auch keine Nachweise.

Mosbach, den 02.03.2022

Wall Sam

-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Begehung Marianne Rupp, Wagner + Simon Ingenieure GmbH am 28.05.2020, vormittags, 18° Grad, windstill

### **Anhang**

Ralf Gramlich, Ornithologische Untersuchung, Bebauungsplan "In der Au", Bad Rappenau-Wollenberg, Tabelle, August 2020

Festgestellte Vogelarten					Schutzstatus											nungsgebiet	Arten nach Beobachtungsterminen				
		Wissenschaftlicher Name											uı	nd Art d	les Nac	hweises		Beobachtung	stag/Uhrzeit von	bis /Wett	erbedingungen
												Brutvogel		Nahrungsgast		1	2	3	4		
	Deutscher Name			Rote Liste BaWü		70	ם ל		_ BArtSchV.			Α	В	С			28.03.20	13.04.20	26.04.20	17.05.20	
Lfd. Nummer			Artkürzel DDA	Kategorie BaWü	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit	Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutz- richtlinie	Species of European Conservation Concern	Besonders geschützt	Streng geschützt	Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Mögliches Brüten	Wahrscheinliches Brüten	Sicheres Brüten	Bodennähe	Überflug	07:50 - 08:50 8°C sonnig	07:30 - 08:30 5 °C bewölkt	07:45 - 08:45 8°C sonnig	07:15 - 08:15 10°C, sonnig, windstill
1	Amsel	Turdus merula	Α		<b>1</b>	sh	-	-	-	Х	-	N				Х		х			X
2	Bachstelze	Motacilla alba	Ва		$\downarrow \downarrow$	h	-	-	-	Χ	-	N				Х		Х		X	X
3	Blaumeise	Parus caeruleus	Bm		<b>1</b>	sh	-	-	-	Χ	-	N				Х		Х	X		X
4	Buchfink	Fringilla coelebs	В		$\downarrow \downarrow$	sh	-	-	-	Χ	-	N				Х		Х			X
5	Buntspecht	Dendrocopus major	Bs		=	h	-	-	-	Χ	-	N					Х				X
6	Distelfink	Carduelis carduelis	Sti		$\downarrow \downarrow$	h	-	-	-	Χ	-	N					Х				X
7	Elster	Pica pica	E		<b>1</b>	h	-	-	-	Х	-	N					Х			X	
8	Gebirgsstelze	Motacilla cinerea	Ge		=	mh	-	-	-	Х	-	N				X		х			x
9	Goldammer	Emberiza citrinella	G	V	$\downarrow \downarrow \downarrow$	h	-	-	-	Χ	-	N					Х	х	X		
10	Grünfink	Carduelis chloris	Gf		=	sh	-	-	-	X	-	N					Х	х			
11	Grünspecht	Picus viridis	Gü		<b>1</b>	mh	-	-	2	X	X	N					Х				X
12	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	Hr		=	sh	-	-	-	X	-	N					X		X		x
13	Haussperling	Passer domesticus	Н	V	$\downarrow \downarrow \downarrow$	sh	V	-	3	X	-	N					X			X	
14	Heckenbraunelle	Prunella modularis	He		=	sh	-	-	-	X	-	N				X		x			
	Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	Kb		=	h	-	-	-	Х	-	N					X				x
16	Kohlmeise	Parus major	K		=	sh	-	-	-	X	-	N					X	X	X		
_	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	Mg		个	sh	-	-	-	X	-	В		X			X	X	X	X	X
18	Rabenkrähe	Corvus corone	Rk		=	h	-	-	-	Х	-	В			X			x	X		
19	Ringeltaube	Columba palumbus	Rt		个个	sh	-	-	-	Х	-	N				Х	Х	x	X		
20	Rotkehlchen	Erithacus rubecula	R		=	sh	-	-	-	Х	-	В		Х		Х		x	X	x	x
21	Singdrossel	Turdus philomelos	Sd		$\downarrow \downarrow \downarrow$	sh	-	-	-	Х	-	В		Х		Х		x			
22	Sumpfmeise	Parus palustris	Sum		=	h	-	-	3	Х	-	N					Х			x	
23	Wacholderdrossel	Turdus pilaris	Wd		$\downarrow \downarrow \downarrow \downarrow$	h	-	-	-	Х	-	N					Х		X		
24	Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	Z		=	sh	-	-	-	Х	-	В		Х		Х		X	X	X	X

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

<sup>↓↓↓</sup> kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)

<sup>↓↓</sup> Kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)

<sup>=</sup> Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.

<sup>↑</sup> kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand

<sup>↑↑</sup> kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

Projekt: 20039 BP "In der Au", Bad Rappenau-Wollenberg

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

#### Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.<sup>1</sup> Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.<sup>2</sup>

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.<sup>3</sup> Dabei wurden Fundangaben in dem Quadranten 6720 NW der Topographischen Karte 1: 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. <sup>4</sup>
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
Säug	etiere ohne Fledermäus	$e^6$						
1.	Biber	Castor fiber	2	X				
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangabe in 6720
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0		X			Gilt in Baden-Württemberg als ausgestorben, konnte in den letzten Jahren jedoch verein- zelt nachgewiesen werden.
Flede	ermäuse <sup>7</sup>							
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Fundangabe in 6720
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3		X			Funde in 6720 NW 6720 <sup>8</sup>
7.	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		Funde in 6720 NW 6720°,
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2		X			67208
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		Funde in 6720 (NW) Sommerfunde in 6720 NW
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				

LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010 In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erloschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Fundangaben kursiv: aus LUBW, Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause\_komplett\_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2,Stuttgart 2005.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1,Stuttgart 2005.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Dr. Alfred Nagel: Bericht Bad Rappenau-Bonfeld, Fürfelder Straße, Münsingen-Apfelstetten 2009.

<sup>9</sup> Dr. Alfred Nagel: Bericht Bad Rappenau-Fürfeld Mühlwiesen und Bad Rappenau-Bonfeld, Fürfelder Straße, Münsingen-Apfelstetten 2009.

#### Projekt: 20039 BP "In der Au", Bad Rappenau-Wollenberg

#### Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i		X			Sommerfunde (6720 NW) 6720 <sup>10</sup> , 6720 <sup>11</sup> ,
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Funde in 6720 NW Fundangabe in 6720 Wochenstube in 6720 NW
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		Funde in 6720 NW Sommerfunde in (6720 NW)
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			672012
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	X				
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe		X				
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i		X			6720°
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			672011
22.	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		<b>Funde in 6720 NW</b> 6720 <sup>13</sup> , 6720 <sup>11</sup>
Repti	lien <sup>14</sup>							
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2	X				
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangabe in (6720 NW)
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V	X				
Ampl	hibien							
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2	X				
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6720 NW Fundangabe in 6720
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2	X				
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2		X			Fundangabe in 6720 NW
Schm	etterlinge <sup>15</sup>	•		•			•	
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Dr. Alfred Nagel: Bericht Südlicher Schlosspark Bad Rappenau und Bad Rappenau-Bonfeld, Fürfelder Straße, Münsingen-Apfelstetten 2009.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Dipl.-Biol. Brigitte Heinz: Untersuchung auf Fledermausvorkommen im Bereich der Neuanbindung K2159- B27 in Gundelsheim, Neckargemünd/ Dilsberg 2009.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Dr. Alfred Nagel: Bericht Bad Rappenau-Fürfeld Mühlwiesen, Münsingen-Apfelstetten 2009.

<sup>13</sup> Dr. Alfred Nagel: Bericht Südlicher Schlosspark Bad Rappenau, Bad Rappenau-Fürfeld Mühlwiesen und Bad Rappenau-Bonfeld, Fürfelder Straße, Münsingen-Apfelstetten 2009.

Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.
 Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

#### Projekt: 20039 BP "In der Au", Bad Rappenau-Wollenberg

## Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
44.	Blauschillernder Feuer- falter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf- Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6720 NW Fundangabe in 6720
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf- Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V		X			Fundangabe in 6720 NW
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer	.17		ı					
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1		X			Fundangabe in (6720)
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libell	en <sup>18</sup>			ı				
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weich	ntiere							
65.	Bachmuschel	Unio crassus <sup>17</sup>	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus <sup>19</sup>	2	X				
Farn-	und Blütenpflanzen							
67.	Bodensee-Vergißmein- nicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N	X				
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus <sup>20</sup>	3	X				
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schrauben- stendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

<sup>18</sup> Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> BfN\_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.